

Antrag der Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, vom 25.04.2022, eingegangen am 27.04.2022, auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb zweier Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 in 58239 Schwerte, Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstücke 6, 17 und 18

Kreisverwaltung Unna, 10.06.2022
69.3/2.07.0017683-BIMG-1

Bekanntmachung

Die Firma ABO Wind AG, Unter den Eichen 7, 65195 Wiesbaden, beantragt gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Neufassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753 / FNA 2129-8), zuletzt geändert am 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458), die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Nordex N149/5.7 in 58239 Schwerte, Gemarkung Ergste, Flur 7, Flurstücke 6, 17 und 18, in der Schälker Heide.

Standortkoordinaten und Anlagentypen:

Nr.	WEA Bezeichnung	WEA Typ	Rotor-durchmesser	Gesamthöhe	Koordinaten UTM Zone 32	
					Rechtswert	Hochwert
1	WEA 1	Nordex N149/5.7	149,1 m	199,9 m	403.626	5.694.438
2	WEA 2	Nordex N149/5.7	149,1 m	199,9 m	403.507	5.694.052

Auf dem Gebiet der Stadt Iserlohn in der Schälker Heide befinden sich ebenfalls drei Windenergieanlagen der Firma ABO Wind AG im Genehmigungsverfahren beim Märkischen Kreis, die zusammen mit den hier beantragten Windenergieanlagen einen gemeinsamen Windpark bilden sollen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht für derartige Anlagen ergibt sich aus der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV -) in der Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.01.2021 (BGBl. I S. 69).

Es handelt sich dabei um Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen.

Des Weiteren ist für das beantragte Vorhaben nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147, 4153) in Verbindung mit Ziffer 1.6.3 Anlage 1 des Anhangs zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen. Die Firma ABO Wind AG hat aber nach § 7 Abs. 3 UVPG die Durchführung einer „freiwilligen“ Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt, so dass auf die standortbezogene Vorprüfung

des Einzelfalls verzichtet werden kann. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428, 2429) unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Sofern die beantragte Genehmigung erteilt wird, sollen die Anlagen im 4. Quartal des Jahres 2023 in Betrieb genommen werden.

Der **Genehmigungsantrag** und die dazugehörigen Unterlagen einschließlich der entscheidungserheblichen Berichte wie Immissionsschutz-Gutachten, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und die FFH-Vorprüfung nach § 34 BNatSchG können in der Zeit **vom 20.06.2022 bis einschließlich 22.07.2022** unter folgendem Link abgerufen werden:

- <https://cloud.kreis-unna.de/index.php/s/684sdsHefQPodgw>

In Einzelfällen kann in diesem Zeitraum nach vorheriger Terminvereinbarung unter Fon 02303 27-3472 in der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Dienstgebäude Edisonstraße 1a, 59199 Bönen, Raum 125, unter Beachtung der COVID-19-Hygienemaßnahmen (Maskenpflicht für Besucher im Dienstgebäude) Einsicht in die Antragsunterlagen genommen werden.

Etwaige **Einwendungen** gegen das Vorhaben, die nicht privatrechtlicher Natur sind, können **bis einschließlich 05.08.2022** schriftlich oder elektronisch bei der vorgenannten Behörde erhoben werden. Die Einwendungen müssen die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Sofern aufgrund vorliegender Einwendungen ein **Erörterungstermin** durchgeführt werden müsste, ist aufgrund der Pandemiesituation beabsichtigt, stattdessen ersatzweise Online-Konsultationen gemäß dem Planungssicherstellungsgesetz mit den Einwendern durchzuführen.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kreis Unna
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt

Im Auftrag

gez. Peter Driesch

